



Statuten

Stand: 20. Januar 2017

Statuten des Schweizer Pferderennsport-Verbandes (SPV)

Stand: 20. Januar 2017

1. NAME UND SITZ

Unter dem Namen "Schweizer Pferderennsport-Verband", nachstehend SPV genannt, besteht ein Verband gemäss ZGB Artikel 60 ff. Sein Sitz ist am jeweiligen Ort des Sekretariates.

2. ZWECK

2.1 Der SPV bezweckt die Planung, Führung, Förderung, Überwachung und Koordination des anerkannten Rennsportes in der Schweiz. Zu diesem Zweck erstellt der SPV, soweit nicht Galopp Schweiz und Suisse Trot zuständig sind, die Reglemente und Richtlinien betreffend alle Pferderennen und erteilt die Genehmigungen zur Organisation von Rennen in der ganzen Schweiz. Er vertritt die Interessen der angeschlossenen Mitgliederverbände.

Der SPV repräsentiert und vertritt die Interessen seiner Mitglieder im Rahmen der professionellen Ausbildung.

Der SPV fördert die Einführung und die Entwicklung der Wette ausserhalb der Rennplätze. Der SPV erstellt die Richtlinien betreffend der Wette auf und ausserhalb der Rennbahn.

Der SPV verfolgt seinen Zweck unter Beachtung folgender Grundsätze:

- ein Rennverein kann als Mitglied des VRV auf die Dauer nur Renntage durchführen, wenn die Erträge seiner Renntage im Gesamten die Kosten zu decken vermögen,
- die Besitzer sind auf die Dauer nur bereit, ihre Pferde in der Schweiz trainieren und laufen zu lassen, wenn der Strukturplan dem einzelnen Pferd einen regelmässigen und angepassten Einsatz in der Schweiz und im Ausland ermöglicht.

2.2 Der SPV bezweckt ebenfalls die Erhaltung, die Förderung, die Promotion der Zucht von Galopp- und Trabrennpferden, sowie die Koordination zwischen Organisationen insbesondere der folgenden Rassen:

- das englische Vollblut,
- Pferde, welche mit einem englischen Vollblut gekreuzt sind (AQPS: Nicht-Vollblutpferde oder NTB: Non-Thoroughbred),
- der Schweizer Traber,
- der französische Traber,

und falls notwendig:

- der Vollblutaraber und Pferde, welche mit einem Vollblutaraber gekreuzt sind,
- die Ponys
- andere Pferderassen, welche an Pferderennen teilnehmen.

Der SPV führt das Herdebuch von Rennpferden.

2.3 Der SPV kann Mitglied anderer Organisationen sein.

3. MITGLIEDSCHAFT

3.1 Mitglieder des SPV sind der Verband der Rennvereine (VRV), Galopp Schweiz (GS) und Suisse Trot (ST).

3.2 Im Sinne der Verordnung über die Tierzucht vom 14. November 2004 (SR 916.310) wird sowohl Galopp Schweiz als auch Suisse Trot als ein Kollektivmitglied von Züchler betrachtet.

3.3 Jeder Zuchtverein bzw. jede Zuchtgenossenschaft, dessen bzw. deren Mitglieder Rennpferde züchtet, die an Pferderennen teilnahmeberechtigt sind, welche durch den Schweizer Pferderennsport-Verband (SPV) genehmigt sind, kann Mitglied des SPV werden, falls er bzw. sie weder durch Galopp Schweiz, noch durch Suisse Trot vertreten ist.

4. GELTUNGSBEREICH

4.1 Durch die Mitgliedschaft im SPV verpflichten sich die Mitglieder zur Annahme der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen des SPV.

4.2 Den vorliegenden Statuten ist jeder, der sich an Pferderennsport und -zucht beteiligt, unterstellt.

Insbesondere:

- jeder Besitzer durch Eintragung im Register seines Verbandes, nämlich von GS oder ST. Wenn eine solche Eintragungspflicht nicht besteht, durch Abgabe einer gültigen Nennung für genehmigte Rennen,
- jeder Züchter durch Eintragung seiner Pferde im Herdebuch von Rennpferden,
- jeder Bevollmächtigte durch Hinterlegung seiner Vollmacht beim Sekretariat des zuständigen Verbandes, nämlich von GS oder ST,
- jeder Trainer, Reiter und Fahrer durch Erteilung einer Lizenz (resp. Reit- oder Fahrerlaubnis) oder durch Bestätigung ausländischer Lizenzierung,
- jedes Rennleitungsmitglied und jeder in den Rennreglementen erwähnte Funktionär oder Hilfsfunktionär durch tatsächliche Ausübung seines Amtes,
- jeder Angehörige einer in den Rennreglementen erwähnten rennsportlichen Instanz, Kommission, Organisation oder Verwaltungsstelle durch seine Wahl oder Anstellung,
- jeder Rennverein, oder juristische und natürliche Personen, die in der Schweiz anerkannte Rennen ausschreiben und durchführen.

5. HAUPTAUFGABEN

- 5.1 Zielsetzungen
- 5.2 Mittelfristplanung
- 5.3 Berufsbildung
- 5.4 Verkehr mit den Eidgenössischen Behörden
- 5.5 Pferdewette ausserhalb des Rennplatzes
- 5.6 Koordination der Pferdewetten innerhalb und ausserhalb des Rennplatzes
- 5.7 Kommunikation der Verbandsangelegenheiten im Schweizer Renn- und Zuchtkalender (Publikationsorgan des SPV-VRV-GS-ST)

5.8 Erteilung von Bewilligungen zur Durchführung von Renntagen

5.9 Zucht und Herdebuchführung

Um das Herdebuch von Rennpferden zu führen und die Ziele der Zucht zu erreichen, erfüllt der SPV die Voraussetzungen der gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und wendet die internationalen Bestimmungen betreffend das Zuchtwesen an. Der SPV arbeitet und koordiniert seine Aktivitäten mit:

- den Mitgliedern des SPV
- den schweizerischen und ausländischen Institutionen und Organisationen, vor allem aber mit den Zuchtorganisationen, welche ein Gestütsbuch über die Herkunft der Rasse und der Nachkommen führen.

Somit ist der SPV berechtigt, Abkommen mit den Obengenannten abzuschliessen.

5.10 Der „Schweizer Renn- und Zuchtkalender“ ist das offizielle Organ für jegliche Publikation betreffend der schweizerischen Zucht von Rennpferden.

5.11 Die Statuten der Mitglieder von SPV, Galopp Schweiz und Suisse Trot, erlauben ein Aktivmitglied als Züchter aufzunehmen, ohne dass dieser zwingend Rennfarben eintragen muss. Diese Statuten müssen auch festhalten, dass ihre Züchter als kollektiv über Galopp Schweiz oder Suisse Trot gleichzeitig auch Mitglieder des SPV sind.

Der SPV führt ein Zentralregister aller individuellen Züchter, sowie der Verbände und Gesellschaften der Züchter in Sinne des Reglements des SPV betreffend die Zucht von Rennpferden.

6. REGLEMENTS - UND WEISUNGSKOMPETENZ

Der SPV erlässt die zur Erreichung des Verbandszweckes erforderlichen Reglemente und Weisungen, insbesondere betreffend:

- Technische Hilfsmittel und Einrichtungen (Rennverfilmung, Zielfoto, usw.)
- Sanitätsdienst
- Tierärztlicher Dienst
- Dopingwesen
- Wetten ausserhalb und auf den Rennplätzen
- SPV unterstellten Kompetenzbereiche in den GS/ST-Reglementen
- Erteilung der Genehmigung zur Organisation von Renntagen
- Die professionelle Ausbildung
- Die Herdebuchführung und die Zucht von Rennpferden.

7. INTERESSESKOLLISIONEN

Fasst ein Mitgliederverband einen Beschluss, der den Gesamtinteressen des schweizerischen Pferderennsportes in materieller oder immaterieller Hinsicht schaden könnte, kann der Vorstand SPV denselben sistieren. In diesem Falle hat die nächste Delegiertenversammlung des SPV über die Aufhebung oder das Inkrafttreten des fraglichen Beschlusses zu entscheiden.

8. ORGANE

Die ordentlichen Organe des SPV sind

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand SPV
- das Sportgericht
- die Rechnungsrevisoren

9. DELEGIERTENVERSAMMLUNG

9.1 Zeitpunkt

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich, im ersten Quartal statt. Das Datum der ordentlichen Delegiertenversammlung ist mindestens 60 Tage vor ihrer Abhaltung im "Schweizer Rennkalender" zu publizieren.

9.2 Einladung

Die Einladung zur Delegiertenversammlung wird auf Veranlassung des Vorstandes spätestens 3 Wochen vor Abhaltung unter Mitteilung der Traktanden durch das Sekretariat SPV versandt.

9.3 Protokoll

Über die Delegiertenversammlung ist Protokoll zu führen.

9.4 Delegierte

An der Delegiertenversammlung werden die Mitglieder gemäss Artikel 3.1 der Statuten wie folgt vertreten:

- VRV 6 Delegierte, wovon
 - 3 Delegierte aus den Mitgliedern in der Westschweiz
 - 3 Delegierte aus den Mitgliedern in der übrigen Schweiz
- GS 3 Delegierte
- ST 3 Delegierte

Jeder Delegierte hat eine Stimme.

Die Mitglieder gemäss Artikel 3.3 der Statuten werden an der Delegiertenversammlung durch einen einzigen Delegierten vertreten. Diese Mitglieder haben eine einzige Stimme.

9.5 Anträge

9.5.1 Anträge an die Delegiertenversammlung sind durch die Mitglieder mindestens 6 Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand SPV schriftlich zuzustellen.

9.5.2 Geschäfte, die nicht statutengemäss angemeldet wurden, können nicht behandelt werden.

9.6 Befugnisse

9.6.1 Entgegennahme, Gutheissung oder Rückweisung

- der Jahresberichte des Vorstandes SPV und der Kommissionen
- der Jahresrechnung
- des SPV-Budgets für das nächste Jahr

Entgegennahme

- des Jahresberichtes des Sportgerichtes
- des Revisionsberichts

9.6.2 Festsetzung von Jahresbeiträgen sowie allfälliger weiterer Abgaben

9.6.3 Behandlung der eingereichten Anträge

9.6.4 Beschlüsse über Statutenänderungen

9.6.5 Ernennung von Ehrenmitgliedern

- 9.6.6 Wahl des Präsidenten SPV, sowie der übrigen 7 Mitglieder des Vorstandes SPV und Wahl der Rechnungsrevisoren
- 9.6.7 Wahl des Präsidenten sowie mindestens 2 Richter des SPV-Sportgerichtes
- 9.6.8 Beschluss über die Auflösung SPV
- 9.6.9 Beschluss über Mitgliedschaften bei anderen Organisationen.
- 9.6.10 Ausbildung, Aufgebot und Entschädigung der SPV-Funktionäre

Alle Funktionäre, die für die Durchführung eines Renntages benötigt und nicht durch GS oder ST gemäss Rennreglementen eingesetzt werden, müssen durch den SPV ausgebildet und eingesetzt werden.

Es sind dies zur Zeit

- ein Direktor des Renntages
- der tierärztliche Dienst
- der Dopingkommissär
- der Einlaufrichter
- der Totalisator-Beauftragte
- ein technischer Sekretär;

Die Rennvereine entschädigen diese Funktionäre. Die Höhe der Entschädigung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitgliederstimmen.

9.7 Vorsitz

Der Präsident des SPV, in seiner Abwesenheit ein Vizepräsident, führt den Vorsitz der Delegiertenversammlung.

9.8 Abstimmungen und Wahlen

- 9.8.1 Zusätzlich zu den Delegierten gemäss Ziff. 9.4 ist auch der Vorstand SPV gemäss Ziff. 10.1 stimm- und wahlberechtigt.
- 9.8.2 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht mehrheitlich geheime Abstimmung beschlossen wird.
- 9.8.3 Für eine gültige Wahl ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Im zweiten und in den folgenden Wahlgängen ist das Mehr der Stimmenden massgebend; nach jedem Wahlgang scheidet der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus.
- 9.8.4 Der Vorsitzende der Delegiertenversammlung gibt in Abstimmungen bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

- 9.9 Verpflichtung zur Abordnung
- 9.9.1 Jedes Mitglied meldet spätestens 3 Tage vor der Versammlung die Namen seiner Delegierten dem Sekretariat.
- 9.9.2 Ist ein Delegierter verhindert, tritt eine Ersatzperson an seine Stelle.
- 9.10 Ausserordentliche Delegiertenversammlung
- 9.10.1 Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn ein Mitgliederverband unter Angabe der Gründe dies verlangt.
- 9.10.2 Die ausserordentliche Delegiertenversammlung hat innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Begehrens stattzufinden. Das Datum ist im Schweizer Rennkalender spätestens 3 Wochen vor ihrer Abhaltung unter Nennung der Traktanden zu publizieren. Im übrigen gelten die § 9.7, 9.8 und 9.9.

10. VORSTAND

10.1 Zusammensetzung

Der Vorstand SPV besteht aus

- 4 Vertretern des VRV, wovon
 - 2 Vertreter aus den Mitgliedern in der Westschweiz
 - 2 Vertreter aus den Mitgliedern in der übrigen Schweiz
- 2 Vertreter von GS
- 2 Vertreter von ST

10.2 Alle Vorstands-Chargen sind ehrenamtlich. Eine Spesenregelung wird durch den Vorstand SPV erlassen.

10.3 Wahl und Amtsdauer

Die Delegiertenversammlung wählt den Präsidenten SPV sowie die 7 Mitglieder des Vorstandes SPV auf vier Jahre. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes SPV auf Vorschlag der Mitgliederverbände hin. Eintretende Vakanzen sind von der nächsten Delegiertenversammlung zu besetzen, wobei der Neugewählte in die Amtsperiode des Ausgeschiedenen eintritt.

10.4 Der Vorstand SPV konstituiert sich selbst.

10.5 Vertretung nach aussen

Der Präsident oder ein Beauftragter des Vorstandes vertritt den SPV nach aussen.

10.6 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Ein Vorstandsbeschluss kann auch anlässlich einer Telefonkonferenz oder auf dem Zirkularweg gefasst werden. Für einen Beschluss mittels Telefonkonferenz oder Zirkularweg ist das absolute Mehr aller Vorstandsmitglieder erforderlich und er muss anschliessend protokolliert werden.

10.7 Protokoll

Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

10.8 Befugnisse

Dem Vorstand SPV stehen folgende Befugnisse zu:

10.8.1 Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Delegiertenversammlungen.

10.8.2 Genehmigung oder Abänderung des vom Präsidenten vorgelegten Jahresberichtes.

10.8.3 Entgegennahme und Prüfung von Anträgen an die Delegiertenversammlung.

10.8.4 Organisation des Sekretariates SPV.

10.8.5 Beaufsichtigung des Kassen- und Rechnungswesens SPV.

10.8.6 Ernennung von SPV-Kommissionen.

10.8.7 Ernennung von SPV-Beauftragten.

10.8.8 Ernennung von SPV-Funktionären.

10.8.9 Erlass von Reglementen und Weisungen gemäss Ziff. 6 der Statuten.

Die Reglemente sind in geeigneter Form zu veröffentlichen. Die Ergänzungen, Änderungen und Weisungen zu den Reglementen sind in dem oder den offiziellen Publikationsorganen des Pferderennsportes zu publizieren.

- 10.8.10 Sistierung von Mitgliederverbandsbeschlüssen gemäss Ziff. 7 der Statuten.
- 10.8.11 Anordnung von Sanktionen bei Verstössen gegen die Vorschriften betreffend den Sanitätsdienst, den Tierärztlichen Dienst, das Dopingwesen, das Zuchtwesen und den Wettbetrieb.
- 10.8.12 Erfüllung aller Aufgaben, die nicht der Delegiertenversammlung oder den Mitgliederverbänden vorbehalten sind.
- 10.8.13 Festlegung von Entschädigungen und Spesen.
- 10.8.14 Delegation von Aufgaben an die Mitgliederverbände.
- 10.8.15 Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen, der in der Kompetenz des SPV liegenden Bestimmungen der Reglemente von GS und ST.
- 10.8.16 Überprüfung und Erteilung von Bewilligungen zur Durchführung von Renntagen.
- 10.8.17 Ernennung der Zuchtkommission.

11. SPORTGERICHT

11.1 Zuständigkeit

11.1.1 Das Sportgericht kann letztinstanzlich angerufen werden:

in allen den anerkannten Pferderennsport betreffenden Streitigkeiten nicht strafrechtlicher oder zivilrechtlicher Natur zwischen natürlichen und juristischen Personen, die den Statuten des SPV, des VRV, von GS, von ST oder den Rennreglementen von GS oder ST unterstellt sind, untereinander und mit dem Vorstand SPV.

11.1.2 als Rekursinstanz gegen anfechtbare Entscheide gemäss Galopp-Rennreglement (GRR) und Trabrenn-Reglement (TRR).

11.2 Sitz des Sportgerichtes

Das Sportgericht hat Sitz am jeweiligen Ort des Präsidenten.

11.3 Zusammensetzung

11.3.1 Das Sportgericht besteht aus

- 1 Präsidenten
- mindestens 2 Richtern
- 1 Gerichtsschreiber

11.3.2 Sollten nicht genügend Richter zur Verfügung stehen, kann der Vorstand SPV von Fall zu Fall ausserordentliche Ersatzrichter bestellen.

11.4 Wahl

11.4.1 Der Präsident und die Richter werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eintretende Vakanzen sind von der nächsten Delegiertenversammlung zu besetzen, wobei der Neugewählte in die Amtsperiode des Ausgeschiedenen eintritt.

11.4.2 Die Gerichtsschreiber werden vom Sportgericht gewählt.

11.4.3 Die Vizepräsidenten werden vom Sportgericht bestimmt.

11.5 Wählbarkeit und Unvereinbarkeit

Die Mitglieder des Sportgerichtes müssen Mitglied eines Mitgliederverbandes oder eines diesem angeschlossenen Vereines sein. Mitglieder der Vorstände SPV, VRV, GS, ST und der Sanktionskommission ST, deren Revisoren, Leiter und Angestellte des Sekretariates, zusätzliche Sonderbeauftragte des Vorstandes und Handicapper können nicht in das Sportgericht gewählt werden.

Der Präsident des Sportgerichtes kann jedoch Einsitz nehmen in eine Reglementscommission.

11.6 Beschlussfähigkeit

Das Sportgericht ist nur beschlussfähig, wenn es mit drei Mitgliedern besetzt ist.

11.7 Ausstand

Mitglieder des Sportgerichtes, die an einer angefochtenen Vorentscheidung mitgewirkt haben oder am Ausgang eines Verfahrens persönlich oder finanziell interessiert sind, haben in Ausstand zu treten.

11.8 Geschäftsführung und Verfahren

Die Geschäftsführung des Sportgerichtes, das Sportgerichtsverfahren und die Kosten- und Entschädigungsregelung werden durch ein vom Sportgericht zu erlassendes Reglement geordnet.

11.9 Berichterstattung

Das Sportgericht erstattet der Delegiertenversammlung jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

12. RECHNUNGSREVISOREN

12.1 Die ordentliche Delegiertenversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eintretende Vakanzen sind von der nächsten Delegiertenversammlung zu besetzen, wobei der Neugewählte in die Amtsperiode des Ausgeschiedenen eintritt.

12.2 Die Delegiertenversammlung kann die Rechnungsrevision auch einer Treuhandgesellschaft übertragen.

13. SEKRETARIAT

Der SPV unterhält ein Sekretariat, dem die Erledigung seiner Aufgaben nach den Weisungen des Vorstandes obliegt.

14. KOMMISSIONEN

Der Vorstand setzt zur Entlastung von seinen Aufgaben ständige oder ad hoc-Kommissionen ein. Der Vorstand wählt die Präsidenten, Vizepräsidenten und Mitglieder und ist für die Kommissionstätigkeit verantwortlich. Die Kommissionen können zur Lösung spezieller Aufgaben Berater beiziehen.

15. FINANZIELLES

- 15.1 Der SPV wird durch Jahresbeiträge seiner Mitglieder, allfällige Abgaben, Verrechnung von Dienstleistungen sowie durch den Verkauf von Drucksachen und Publikationen finanziert.
- 15.2 Für die Verbindlichkeiten des SPV haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

16.1 Auflösung

- 16.1.1 Der SPV kann durch die Delegiertenversammlung aufgelöst werden, sofern dies von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.
- 16.1.2 Ein nach der Auflösung noch vorhandenes Reinvermögen wird zur Förderung des Pferderennsportes verwendet.

16.2 Unstimmigkeiten im Text

Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen dem deutschen und dem französischen Text ist der deutsche Text massgebend.

16.3 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch die ordentliche Delegiertenversammlung vom 12. März 2004 beschlossen. Anlässlich der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 25. September 2009, der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 18. März 2011, der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 23. September 2011, der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 12. Dezember 2012, der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 14. März 2014, der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 30. Januar 2015, der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 23. Januar 2016 sowie der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 20. Januar 2017 wurden diese ergänzt und treten unmittelbar in Kraft.